

Wider »allerlaj secten vnd falsche Opinion, der Religion halben«

Beobachtungen zu den von den Ernestinern autorisierten Ausgaben der
Schmalkaldischen Artikel von 1553 und 1555

Von Daniel Gehrt

Der Verlust der sächsischen Kurwürde und der Kurlande an ihre Vettern, die Albertiner, infolge des Schmalkaldischen Kriegs 1547 und die Auseinandersetzung mit dem Rekatholisierungsversuch Kaiser Karls V. durch das Augsburger Interim 1548 bildeten den Ausgangspunkt einer qualitativ neuen Religionspolitik des ernestinischen Zweiges der Wettiner. Beim rasch voranschreitenden Differenzierungsprozess innerhalb der Wittenberger Reformation schlugen die Herzöge einen Kurs ein, der ihr stark reduziertes Territorium in Thüringen auch gegenüber binnenkonfessionellen Unterschieden konsolidierte und eine enge, ausschließlich an Martin Luthers Theologie orientierte Interpretation der *Confessio Augustana* für die evangelischen Reichsstände forderte. Vorangetrieben wurde die Konfessionspolitik der Ernestiner auf besondere Weise durch die Rivalität mit den Albertinern in Sachsen, die sich theologisch sowohl an Martin Luther als auch an Philipp Melanchthon hielten.

Zu den Strategien der Ernestiner, den aus ihrer Sicht falschen Lehren entgegenzutreten, gehörte die Publikation von Bekenntnisschriften. So befahlen sie dem Redakteur der Jenaer Lutherausgabe Georg Rörer im Sommer 1556, drei entsprechende Ausgaben in Oktavformat drucken zu lassen, da »allerlaj secten vnd falsche Opinion, der Religion halben, hin vnnd wieder sich begeben«. ¹ Vorgesehen waren ein Band mit der *Confessio Augustana* und deren *Apologie* in lateinischer Sprache, ein weiterer mit beiden

¹ Vgl. ThHStA Weimar, Ernestinisches Gesamtarchiv (künftig: ThHStAW, EGA), Reg. O 879, 1r–v. 8r–v, Zitat 1r. Kanzler [Christian] Brück, Franz [Burchard] und Peter Brem an Georg Rörer, Weimar, 23. Juli 1556.

Schriften in deutscher Sprache und ein dritter mit den *Schmalkaldischen Artikeln* und der 1549 verfassten Konfession der thüringischen Landschaft in deren deutschen Urfassungen. Der Auftrag wurde jedoch nicht ausgeführt, denn diese Bücher hätten, so der Jenaer Verleger Konrad König, kaum Abnahme gefunden. Exemplare der *Confessio Augustana* und der *Schmalkaldischen Artikel* seien »laut des beuhels zue Wittemberg vnnd sonst hin vnnd widder offtt vnnd viell gedruckt [...] worden], welcher auch noch viell vorhandenn, die nicht verkaufft [sind], das gleychwoill allenthalbenn mit denn Buchern fast erfultt ist, vnd itziger Zeytt keynne Sonderliche Frage mehr habenn.«² Die Überflutung des Buchmarkts mit den 1536 von Martin Luther verfassten und 1538 erstmals gedruckten Artikeln³ zeugt vom zentralen Stellenwert dieses theologischen Zeugnisses des Wittenberger Reformators für die Konfessionspolitik der Ernestiner. Die Herzöge hatten sie 1553 zur verbindlichen Lehrnorm für sämtliche Geistliche ihres Territoriums erhoben und bemühten sich jahrzehntelang um ihre Verbindlichkeit bei den Religionsverhandlungen der evangelischen Reichsstände.

Im Folgenden werden die Intention und die Rezeption jener Neuausgaben untersucht, die die Ernestiner 1553 – wegen des Verlustes ihres Druckorts Wittenberg – in Magdeburg und 1555 in ihrem neuen akademischen Zentrum Jena publizieren ließen.⁴ Jede Ausgabe repräsentiert eine andere Dimension ihrer Konfessionspolitik: die früheren diplomatischen Bestrebungen und die spätere innere Konsolidierung. Mit Blick auf die Intention werden die jeweiligen Besonderheiten erläutert. Zudem wird Aspekten und Spuren der Rezeption nachgegangen. Zur Erforschung dieser Thematik

² Vgl. ThHStAW, EGA, Reg. O 879, 3r–v. 7r–v, Zitat 3r. Konrad König an den herzoglichen Sekretär Wolf Lauenstein, 31. Juli 1556.

³ Vgl. die kritische Edition der überlieferten Handschriften, die die Bearbeitungsstufen des Werkes nachvollziehen lässt, und den ersten Druck 1538: H. JUNGHANS, Die Schmalkaldischen Artikel. Einleitung (in: Martin Luther. Studienausgabe Bd. 5, hg. v. H.-U. DELIUS, 1992, 327–343, Text 344–447). Ausführlicher Kommentar zu den Artikeln bei W. FÜHRER, Die Schmalkaldischen Artikel (Kommentare zu Schriften Luthers 2), 2009.

⁴ Zur Forschungsdiskussion über die Intention der Artikel in deren Entstehungszeit vgl. J. BAUER, Die Schmalkaldischen Artikel – Theologische Brisanz und politische Integration (in: Der Schmalkaldische Bund und die Stadt Schmalkalden. Seminar am 13./14. Oktober 1995 in Schmalkalden, hg. v. Verein für Schmalkaldische Geschichte und Landeskunde e.V., 1996, 65–88).

legte Hans Volz bereits 1931 den Grundstein mit seiner detaillierten und erkenntnisreichen Studie zu den *Schmalkaldischen Artikeln*.⁵ Ferner verantwortete er, unter der Mitarbeit Heinrich Ulbrichts, die 1957 publizierte Edition der Bekenntnisschrift mit ergänzenden Quellen, die die Rezeption des Werks bis zum Sturz des Philippismus 1574 in Kursachsen nachverfolgen.⁶ Jüngere Studien haben die Bedeutung dieses Dokuments für die ernestinische Konfessionspolitik weiter aufgeschlüsselt.⁷ Im vorliegenden Beitrag werden diese Erkenntnisse gebündelt und um einige neue Beobachtungen ergänzt.

I Die Magdeburger Ausgabe von 1553. Antwort auf den innerlutherischen Dissens und die Initiative zur Neuedition von Luthers Schriften

Die Identitäts- und Autoritätskrise, die durch Luthers Tod und das Augsburger Interim ausgelöst worden war, manifestierte sich in einer dichten Reihenfolge von theologischen Kontroversen, die die Bemühungen der Augsburger Konfessionsverwandten, gegenüber den altgläubigen Reichsständen geschlossen zu agieren, erheblich erschwerten.⁸ Als Antwort auf die umstrittene Rechtfertigungslehre des am 17. Oktober 1552 gestorbenen Königsberger Theologieprofessors Andreas Osiander ließ der kürzlich aus kaiserlicher Gefangenschaft freigelassene »geborene Kurfürst« Johann Fried-

5 H. VOLZ, Luthers Schmalkaldische Artikel und Melanchthons Tractatus de potestate papae. Ihre Geschichte von der Entstehung bis zum Ende des 16. Jahrhunderts (ThStKr 103, 1931, 1–70), zugl. als Sonderdruck Gotha 1931.

6 Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte von Martin Luthers Schmalkaldischen Artikeln (1536–1574) (KlT 179), hg. v. H. VOLZ, 1957 (künftig: UA).

7 Vgl. D. GEHRT, Kurfürst Johann Friedrich I. und die ernestinische Konfessionspolitik zwischen 1548 und 1580 (in: Johann Friedrich I. – der lutherische Kurfürst [SVRG 204], hg. v. V. LEPPIN / G. SCHMIDT / S. WEFERS, 2006, 307–326), bes. 315–322; D. GEHRT, Ernestinische Konfessionspolitik. Bekenntnisbildung, Herrschaftskonsolidierung und dynastische Identitätsstiftung vom Augsburger Interim 1548 bis zur Konkordienformel (AKThG 34), 2011, bes. 61–68.

8 Vgl. dazu z. B. I. DINGEL, The Culture of Conflict in the Controversies Leading to the Formula of Concord (1548–1580) (in: Lutheran Ecclesiastical Culture, 1550–1675 [Brill's companions to the Christian tradition 11], ed. by R. KOLB, 2008, 15–64); R. KOLB, Die Konkordienformel. Eine Einführung in ihre Geschichte und Theologie (OUH.E 8), 2011.

rich I. 1553 eine neue Ausgabe der *Schmalkaldischen Artikel* bei Michael Lotter in Magdeburg drucken.⁹ Der Anlass für diese Publikation geht unmittelbar aus der auf den 12. März 1553 datierten Vorrede¹⁰ der beiden Weimarer Hofprediger Johannes Stoltz und Johannes Aurifaber hervor.¹¹ Der Ernestiner wollte mit dem Druck verdeutlichen, dass Osiander mit seiner Ansicht, die göttliche Natur Christi nehme bei der Rechtfertigung im Menschen Wohnung, von der Theologie Luthers abweiche. Mit der Neuausgabe der Artikel intendierte der Herzog nicht nur, seine Positionierung bei diesem und anderen aktuellen innerlutherischen Kontroversen zu demonstrieren, sondern verfolgte dabei mit erneutem Elan sein bereits bei der Entstehung der Artikel angestrebtes Ziel, dieses theologische Bekenntnis und Testament Luthers neben der *Confessio Augustana* und deren *Apologie* zur allgemein anerkannten theologischen Konsensgrundlage der protestantischen Stände im Reich zu befördern.¹² So wird in der Vorrede argumentiert, dass Osiander durch seine Rechtfertigungslehre die Übereinkunft der evangelischen Theologen verlassen habe, die die *Confessio Augustana*, die *Apologie* und die *Artikel* konstituierten und die er auch 1537 durch seine Unterschrift approbiert habe.¹³ Der Ernestiner kritisiert anschließend in der Vorrede den Versuch seines Rivalen, des neuen sächsischen Kurfürsten Moritz, die 1551 von Philipp Melanchthon verfasste »Confessio Saxonica«¹⁴ als neue Verhandlungsgrundlage aller protestantischen Stände für

9 Artikel der Euangelischen Lere/ so da hetten sollen auffs Concilium vberantwort werden/ wo es sein würde/ Vnd vom gewalt des Bapsts/ vnd seiner Bischoffe/ was in dem allen/ vnd wie etwas zugeben/ oder nicht/ zuuor also nie aussgangen. Gestellet auff dem Tage zu Schmalkalden. Anno. 1537. Mit vnterschreibung vieler Lande vnd Stedte Theologen. Jtzt [...] aus Fürstlichem befehl zu Weymar/ durch die Hoffprediger daselbst in druck geben, Magdeburg: M. Lotter, 1553 (VD16 ZV 10063).

10 Zur Datierung vgl. UA 198, Anm. 2.

11 Edition der Vorrede in: AaO., 198–209, Nr. 6.

12 Vgl. dazu BAUER, Artikel (s. Anm. 4), bes. 87; VOLZ, Luthers Schmalkaldische Artikel (s. Anm. 5), 16. 20f.

13 Vgl. UA 207, Nr. 6. Diese Argumentation formulierte Herzog Johann Friedrich I. ebenfalls im Brief vom 17. Oktober 1552 an Johannes Bugenhagen, Philipp Melanchthon und Paul Eber. Abdruck in: aaO., 195–197, Nr. 4.

14 Vgl. dazu G. WARTENBERG, Die Confessio Saxonica als Bekenntnis evangelischer Reichsstände (in: DERS.: Wittenberger Reformation und territoriale Politik. Ausgewählte Aufsätze, 2003, 175–189).

das in Trient einberufene Konzil durchzusetzen, da zu diesem Zweck die Artikel Luthers bereits »deliberirt/ angenommen vnnnd eintrechtiglich beschloßen sein«.¹⁵ Dabei konstruierte er einen Status für diese Bekenntnisschrift, der den realen religionspolitischen Verhältnissen nicht entsprach. Zwar hatten mehrere prominente evangelische Theologen Luthers Schrift auf dem Schmalkaldischen Bundestag 1537 unterschrieben, aber im Gegensatz zu den damals geleisteten Unterschriften unter der *Confessio Augustana*, deren *Apologie* und dem Nachtrag zur *Confessio Augustana* unter dem Titel *Tractatus de potestate et primatu papae* galt die Unterzeichnung der Artikel als persönliche Zustimmung und nicht als bindende Verpflichtung.

Bereits in der Ausgabe von 1543 mit dem Titel »Die Heubtarikel des Christlichen Glaubens/ Wider den Bapst/ vnd der Hellen Pforten zu erhalten« versuchte Johann Friedrich I. nichtsdestotrotz, die Tragweite der Unterschriften auszudehnen.¹⁶ Mehrere Merkmale der Ausgabe von 1553 weisen auf die Intention hin, die Anerkennung der *Schmalkaldischen Artikel* bei den Augsburger Konfessionsverwandten erneut zu forcieren. Vergleicht man z.B. den Titel mit jenem der Erstausgabe¹⁷ und mit der Überschrift für die Artikel in dem 1551 erschienenen vierten Band der Wittenberger Lutherausgabe,¹⁸ fallen mehrere Änderungen auf, die diesem Ziel dienten. Die Allgemeingültigkeit der Schrift wird einerseits durch die beigelegte Qualifizierung »Artikel der *Euangelischen Lere*« und andererseits durch

¹⁵ Vgl. UA 207f, hier: 208, Nr. 6.

¹⁶ M. LUTHER, DJE Heubartikel des Christlichen Glaubens/ Wider den Bapst/ vnd der Hellen Pforten zu erhalten. Sampt andern dreien seer nützlichen Büchlin [...], Wittenberg: Peter Seitz d.Ä., 1543 (VD16 L 4802). Vgl. dazu VOLZ, Luthers Schmalkaldische Artikel (wie Anm. 5), 32f sowie den Brief von Kurfürst Johann Friedrich I. an Luther, Torgau, 27. Oktober 1543; Abdruck in: UA 188–190, Nr. 1.

¹⁷ M. LUTHER, Artikel/ so da hetten sollen auff's Concilion zu Mantua/ oder wo es würde sein/ vberantwortet werden/ von vnsers teils wegen. Vnd was wir annemen oder geben kündten oder nicht &c. [...], Wittenberg: H. Lufft, 1538 (VD16 L 3862–3863).

¹⁸ M. LUTHER, Artikel/ so da hetten sollen auff's Concilium zu Mantua/ oder wo es würde sein/ vberantwort werden/ von vnsers Teils wegen/ Vnd was wir annemen/ oder geben kündten/ oder nicht etc. [...] erstlich im Druck auszuge/ Anno M. D. xxxviij. M. Luther: Der Vierdte Teil der Bücher des Ehrwürdigen Herrn Docto. Mart. Luth. darin zusammen gebracht sind Christliche vnd tröstliche erklerung vnd auslegung vber etliche fürneme Capitel vnd Sprüche aus göttlicher Schrifft/ so Er [...] geprediget/ vnd etliche selbs mit eigener hand geschrieben hat, [Wittenberg]: H. Lufft, 1551 (VD16 L 3314–3315), 416r–427v.

die Auslassung von Mantua als Konzilsort impliziert. Der Titel will somit den Anspruch auf eine über Zeit und Raum hinausgehende Geltung mit normativem Charakter erheben.

Wichtiger Bestandteil dieser Deutungsstrategie war zum einen die Präsentation sämtlicher Unterschriften der Theologen aus verschiedenen evangelischen Städten und Territorien unter den Artikeln, auf die im Titel hingewiesen wird, und zum anderen der Abdruck des ebenfalls 1537 in Schmalkalden approbierten Nachtrags zur *Confessio Augustana* »Tractatus de potestate et primatu papae« in deutscher Übersetzung als Beilage. Die Ausgabe von 1553 ist die erste mit beiden Komponenten. Letztere verfasste Philipp Melanchthon, wobei er nicht namentlich genannt wird. Vielmehr galt der Traktat als kollektive Schrift der damals in Schmalkalden anwesenden Theologen.¹⁹ Der Abdruck dieser Beilage stellt den Versuch dar, die Unterschriften unter den Artikeln mit den allgemein bindenden Unterzeichnungen des Traktats gleichzustellen. Schließlich versuchten die Herausgeber, Luthers Schrift verstärkt als eine kollektive Einigungsbasis zu profilieren, indem sie an einigen Stellen das Wort »ich« durch »wir« setzten.²⁰

Eine weitere Besonderheit der Magdeburger Ausgabe ist der von den Herausgebern beigefügte Kommentar zum Vorbehalt Melanchthons im Anschluss an dessen Unterschrift.²¹ Melanchthon zeigte sich bei der Unterzeichnung nicht in voller Übereinstimmung mit Luthers scharfer und grundsätzlicher Verurteilung des Papstamtes als Antichrist. Er würde dem Papst die Autorität über die Bischöfe zugestehen, wenn es den Frieden fördere und das Evangelium toleriert werde. In ihrem Kommentar dazu unterstellten Stoltz und Aurifaber dem Wittenberger Professor Wankelmütigkeit und Konzessionsbereitschaft. Diese Polemik ist Ausdruck der Entfremdung gegenüber Melanchthon in der Debatte um das Augsburger Interim, die die Lenkung des konfessionspolitischen Kurses der Ernestiner auf die normative Exklusivität der Theologie Luthers begünstigt hatte.

19 Vgl. dazu UA 204, Anm. 38; The Book of Concord. The Confessions of the Evangelical Lutheran Church, ed. by R. KOLB / T. WENGERT, 2000, 329f.

20 Vgl. VOLZ, Luthers Schmalkaldische Artikel (s. Anm. 5), 37.

21 Abdruck bei GEHRT, Konfessionspolitik (s. Anm. 7), 66f, Anm. 150; UA 204, Anm. 37.

Diese Diffamierung musste eine Stellungnahme provozieren. Spuren von zwei grundsätzlich verschiedenen Reaktionen finden sich in Exemplaren der Jenaer Lutherausgabe. Ein Band stammt aus dem Besitz des Saalfelder Pfarrers und Superintendenten Kaspar Aquila, der zahllose Hervorhebungen, Kommentare und Änderungen aus seiner Feder in sämtlichen Bänden der Ausgabe hinterließ.²² Als Kritiker von Melanchthons Haltung im Streit um das Interim²³ reagierte er empfindlich auf dessen Vorbehalt bei der Unterzeichnung der Artikel (Abb. 1).²⁴ Bei seiner Lektüre am Abend des 16. Aprils 1558 zog er eine Linie von der gedruckten Unterschrift zum folgenden eigenhändigen Vermerk: »Error Phil. Mela[n]: concedit q[uo]d Papæ« und beschimpfte diese Haltung mit dem Ausruf »Phui dich« am Rande. Aus dieser Haltung heraus bejahte er die Kritik der Weimarer Hofprediger, die er als »confutatio« bezeichnete.

Ganz anders reagierte der nicht weiter zu identifizierende Besitzer der gleichen Ausgabe mit den Initialen G.R.G.²⁵ Der Leser beurteilte den wuchtig durchgestrichenen Kommentar als »Cal[um]nia« (Abb. 2).²⁶ Zugleich wollte er den Ruf von zwei umstrittenen Unterzeichnern rehabilitieren. Neben dem Namen Johannes Agricolae vermerkte er »Dieser ist from« und neben dem Andreas Osianders: »Dieser ist auch from«.

Die von Johann Friedrich I. autorisierte Magdeburger Neuausgabe der *Schmalkaldischen Artikel* von 1553 ist nicht nur im Zusammenhang mit den innerevangelischen Streitigkeiten und dem Ringen der protestantischen Stände um eine gemeinsame theologische Basis zu verorten, sondern sie steht auch im Vorfeld der Bemühungen des Fürsten um eine neue Gesamtausgabe von Luthers Schriften. Insbesondere für dieses Vorhaben wurde

22 Die vollständige Sammlung der achtbändigen deutschen Abteilung der Jenaer Lutherausgabe aus dem Besitz Aquilas befindet sich in: FB Gotha, Th 4° 3071 (1–8). Vgl. dazu ST. MICHEL, Eine gründliche Lutherlektüre (in: Aus erster Hand. 95 Porträts zur Reformationsgeschichte. Aus den Sammlungen der Forschungsbibliothek Gotha, hg. v. D. GEHRT / S. SALATOWSKY, 2014, 8f.)

23 Vgl. G. BIUNDO, Kaspar Aquila. Ein Kämpfer für das Evangelium in Schwaben und in der Pfalz, in Sachsen und Thüringen, 1963, bes. 54–56. 77–83.

24 FB Gotha, Th 4° 3071 (6), 557v.

25 FB Gotha, Theol 2° 211/3 (6). Initiale auf dem Vorderdeckel des Einbandes mit der Jahreszahl 1567.

26 FB Gotha, Th 4° 3071 (6), 557v.

1553 in Jena, wo die Ernestiner 1548 eine Hohe Schule gegründet hatten, eine Offizin eingerichtet.²⁷ Die Ausgabe stand in direkter Konkurrenz zum gleichen Großprojekt, das schon zu Luthers Lebzeiten in Wittenberg initiiert worden war.

Auch vor diesem Hintergrund lässt sich erklären, warum der Ernestiner 1553 für den Einzeldruck einer der zentralen Schriften Luthers nicht auf eine beliebige Druckausgabe aus den vergangenen Jahren zurückgriff, sondern den Text offenbar nach früheren Vorstellungen für die neue Edition bearbeiten ließ. Dementsprechend sollte der Text möglichst in seiner Ursprünglichkeit wiedergegeben und um zusätzliche Texte erweitert werden, die die Bearbeitungsstufen und den Entstehungskontext der Schrift nachvollziehen lassen. Für dieses Projekt stand den Ernestinern das eigenhändige Manuskript Luthers nicht mehr zur Verfügung.²⁸ Als Textvorlage diente, so die Herausgeber Stoltz und Aurifaber, die von Georg Spalatin angefertigte Reinschrift der *Schmalkaldischen Artikel*.²⁹ Trotz dieses Anspruchs konnte Hans Volz durch eine Kollation der Texte feststellen, dass vielmehr der erste Wittenberger Druck von 1538 wiedergegeben wurde.³⁰ Dennoch wurden die eigenhändigen Unterschriften der Theologen entsprechend der Spalatin-Handschrift mit abgedruckt und Abschnitte, die zwar nicht in der Handschrift, aber in dem ersten Druck vorkommen, gekennzeichnet.

27 Vgl. ST. MICHEL, Sammler – Chronist – Korrektor – Editor. Zur Bedeutung des Sammlers Georg Rörer (1492–1557) und seiner Sammlung für die Wittenberger Reformation (in: Georg Rörer [1492–1557]. Der Chronist der Wittenberger Reformation [LStRLO 15], hg. v. ST. MICHEL / CH. SPEER, 2012, 9–58), bes. 28–30. 41–46.

28 Vgl. UA 203, Anm. 34. Das Manuskript befindet sich heute in der Universitätsbibliothek Heidelberg unter der Signatur Cod. Palatini Germanici 423. Faksimile und Textabdruck in: Die Schmalkaldischen Artikel vom Jahre 1537. Nach D. Martin Luther's Autograph in der Universitätsbibliothek zu Heidelberg zur vierhundertjährigen Geburtsfeier Luther's, hg. v. K. ZANGEMEISTER, 1886. Vgl. dazu FÜHRER, Artikel (s. Anm. 3), 17–20; VOLZ, Luthers Schmalkaldische Artikel (s. Anm. 5), 5–13.

29 ThHStAW, EGA, Reg. H 124, 11–39v. Vgl. dazu D. BLAHA, Zur Überlieferungsgeschichte der Schmalkaldischen Artikel (LuJ 83, 2016, 196–210) sowie FÜHRER, Artikel (s. Anm. 3), 17–20, 404–416; VOLZ, Luthers Schmalkaldische Artikel (s. Anm. 5), 13–15.

30 Vgl. UA 204, Anm. 36. Aus diesem Grund wird die Ausgabe von 1553 in der Edition der *Schmalkaldischen Artikel* nicht berücksichtigt in: WA 50; 160–254; JUNGHANS, Die Schmalkaldischen Artikel (s. Anm. 3).

Diese Ausgabe wurde fast unverändert in den 1557 erschienenen sechsten Band des deutschen Teils der Jenaer Lutherausgabe übernommen, der die Schriften des Wittenberger Reformators aus dem Zeitraum von 1533 bis Anfang 1538 enthält.³¹ Inhaltlich fiel lediglich die Vorrede der Weimarer Hofprediger weg. Der Titel nimmt wieder wie im ersten Druck von 1538 explizit Bezug auf Mantua als damals vorgesehenen Ort des Konzils, behält aber den aus der unten noch zu besprechenden Ausgabe von 1555 stammenden Zusatz »Christlicher Lere« nach dem Anfangswort »Artikel« bei.³² Auch wenn der Hinweis auf die Unterschriften der Theologen fehlt, sind diese dennoch mit dem verleumderischen Kommentar zum Vorbehalt Melanchthons mit abgedruckt. Hinzu kamen Marginalien, mit denen sämtliche Schriften in der Lutherausgabe als Orientierungshilfe für den Leser versehen wurden.³³ Als Beilage folgt die deutsche Übersetzung des *Tractatus de potestate et primatu papae* mit der vorangestellten Randbemerkung: »Wiewol folgend Disputation von des Bapstes gewalt D.M.L. nicht geschrieben/ Jsts doch/ auff das man die gantze Schmalkaldische Handlung beieinander het/ fur nützlich geacht das sie hiezgedrucket würde.«³⁴ Zum Schluss dieser Schrift werden wie in der Ausgabe von 1553 die editorischen Zeichen erläutert, die solche Textstellen markieren, die nicht zu der 1537 auf dem Bundestag in Schmalkalden vorgelegten Fassung gehörten, sondern später verfasst und erstmals im Druck von 1538 veröffentlicht wurden, sowie jene Stelle – der Kommentar zu Melanchthons Vorbehalt nämlich –, die zu keiner der beiden Fassungen gehörte.

Die Magdeburger Ausgabe von 1553 erfuhr nicht nur durch ihre Aufnahme in die Jenaer Lutherausgabe eine bedeutende Rezeption auch außer-

31 M. LUTHER, Der Sechste Teil aller Bücher vnd Schrifftten des thewren seligen Mans Gottes/ Doct. Martini Lutheri/ vom XXXIII. Jar an/ bis vber den anfang des XXXVIII. Jars/ geschrieben/ vnd im Druck ausgangen, Jena: Christian Rödigers Erben, 1557 (VD16 ZV 15919), 544r–558r.

32 Artikel Christlicher Lere/ so da hetten sollen auffs Concilium/ zu Mantua/ oder wo es sonst worden were/ vberantwort warden/ von vnsers Teils wegen/ Vnd was wir annehmen/ oder nach geben kündten/ oder nicht etc. Durch D. Mart. Luth. geschrieben/ vnd erstlich im Druck ausgangen. Anno M.D. XXXVIII.

33 Sie stimmen nicht mit jenen Marginalien überein, die für die Jenaer Ausgabe der *Schmalkaldischen Artikel* von 1555 erstellt wurden. Siehe dazu unten S. 98.

34 LUTHER, Der Sechste Teil aller Bücher (s. Anm. 31), 558v.

halb des ernestinischen Territoriums. Die *Schmalkaldischen Artikel* wurden seit den 1560er Jahren zum Bestandteil der »Corpora doctrinae«, die evangelische Städte und Territorien als autoritative Sammlungen von Bekenntnisschriften zur Fixierung der Lehrnorm publizierten.³⁵ Die Jenaer Ausgabe von 1555, für die die Ausgabe von 1553 als Grundlage gedient hatte, wurde mit der 1554 verfassten Vorrede von Johannes Stoltz, den Unterschriften und der deutschen Übersetzung des *Tractatus de potestate et primatu papae*, jedoch ohne die Marginalien und den mehrfach erwähnten diffamierenden Kommentar direkt in das frühe *Corpus doctrinae* der Stadt Braunschweig von 1563 übernommen.³⁶ Für die Initiatoren dieses Bekenntniscorpus, Martin Chemnitz und Joachim Mörlin, war die Aufnahme der Artikel unabdingbar, »denn da sind [...] viele Stücke explicirt, die in Confessione und Apologia nicht so deutlich gesetzt, als von der Transsubstantiation [...]«. ³⁷ Auch Territorien, insbesondere diejenigen, die ähnlich wie die Ernestiner eine streng lutherische Position vertraten, integrierten die *Schmalkaldischen Artikel* mit den Unterschriften der Theologen und dem *Traktat zur Autorität des Papsts* als Beilage³⁸ in ihre *Corpora doctrinae*. Wirft man einen Blick auf die Stellen, an denen Stoltz und Aurifaber das Wort »ich« zum »wir« umwandeln, wird jedoch klar, dass für diese

35 Vgl. W.-D. HAUSCHILD, *Corpus Doctrinae und Bekenntnisschriften. Zur Vorgeschichte des Konkordienbuches* (in: *Bekenntnis und Einheit der Kirche. Studien zum Konkordienbuch*, hg. v. M. BRECHT / R. SCHWARZ, 1980, 235–252); KOLB, *Konkordienformel* (s. Anm. 8), 151–156; VOLZ, *Luthers Schmalkaldische Artikel* (s. Anm. 5), 40–42.

36 J. BUGENHAGEN, *Der Erbar Stadt Braunschweig Christliche Ordnung/ zu dienst dem heiligen Euangelio/ Christlicher lieb/ zucht/ friede vnd einigkeit/ Auch darunter viel Christlicher lehre für die Bürger. [...] M.D.XXXI. [...]*, [Leipzig: Ernst Vögelin, 1563] (VD16 ZV 20910). Dazu gehört: M. LUTHER, *Artickel Christlicher Lere/ so da hetten sollen auff Concilium vberantwortet werden/ wo es sein würde/ Vnd vom Gewalt des Bapsts/ vnd seiner Bischoffe/ was in dem allen/ vnd wie etwas nachzugeben/ oder nicht/ etc. Gestellet auff dem tage zu Schmalkalden/ Anno M.D.XXXVII.* (VD16 ZV 7009). Vgl. I. MAGER, *Das Corpus Doctrinae der Stadt Braunschweig im Gefüge der übrigen niedersächsischen Lehrschriftensammlungen* (in: *Die Reformation in der Stadt Braunschweig. Festschrift 1528–1978*, hg. v. Evangelisch-Lutherischen Stadtkirchenverband Braunschweig, 1978, 111–122), 113–115.

37 Zitiert nach aaO., 115.

38 Da der Traktat nur als Beilage mit gedruckt wurde, wird er oft bei bibliographischen Aufnahmen auch im VD16 unterschlagen.

Sammlungen von normativen Schriften nicht die Magdeburger Ausgabe von 1553, sondern die Wittenberger Erstausgabe von 1538 als Textvorlage diente. In dieser Form fanden beide Schriften 1580 Aufnahme in das von der Mehrheit der protestantischen Stände angenommene *Konkordienbuch*.³⁹

II Die Jenaer Ausgabe von 1555. Studienausgabe zur inneren konfessionellen Konsolidierung

Die gemeinsam regierenden Söhne des »geborenen Kurfürsten« ließen 1555 eine neue Ausgabe der *Schmalkaldischen Artikel* zusammen mit der deutschen Übersetzung des *Tractatus de potestate et primatu papae* im Quartformat und 1559 im Oktavformat drucken.⁴⁰ Diese Ausgabe ist mit jener von 1553 im Wesentlichen gleich. Neu sind lediglich die zahlreichen Marginalien im Text und die auf den 26. September 1554 datierte Vorrede des Weimarer Hofpredigers Johannes Stoltz. Den Anstoß für die Neuerscheinung bildete die am 1. Juli 1554 begonnene Generalvisitation des ernestinischen Territoriums.⁴¹ In der Visitationsinstruktion hatten die Herzöge den Kirchengemeinden befohlen, die Deutsche Bibel, Luthers Hauspostille, die *Confessio Augustana*, die *Schmalkaldischen Artikel* und den *Unterricht der Visitatoren* für die theologischen Studien der Geistlichen anzuschaffen, falls diese Bücher in den Pfarrämtern fehlten.⁴² Angesichts dieser Anord-

39 CONCORDIA. [...] Christliche/ Widerholet/ einmütige Bekenntnüs nachbenanter Churfürsten/ Fürsten vnd Stende Augspurgischer Confession/ vnd derselben zu ende des Buchs vnderschiedener Theologen Lere vnd glaubens. [...], Dresden: Gimel Bergen d.Ä. und Matthes Stöckel d.Ä., 1580 (VD16 K 1991), 135r–150v (*Schmalkaldische Artikel*), 151r–159v (*Von der Gewalt und Oberkeit des Bapstes*).

40 M. LUTHER: Artikel Christlicher Lere/ so da hetten sollen auffß Concilium vberantwortet werden/ wo es sein würde/ Vnd vom Gewalt des Bapsts/ vnd seiner Bischoue/ was in dem allen/ vnd wie etwas nach zugeben/ oder nicht etc. Gestellet auff dem Tage zu Schmalkalden Anno M.D.XXXVII [...], Jena: Christian Rödinger d.Ä., 1555 (VD16 ZV 10072), Ausgabe von 1559 aus der Offizin Thomas Rebarts im Oktavformat (VD16 ZV 10080–10081).

41 Abdruck in: UA 213–216, Nr. 9.

42 Zur Visitation vgl. GEHRT, Konfessionspolitik (s. Anm. 7), 85–94; A. HEERDEGEN, Geschichte der allgemeinen Kirchenvisitation in den ernestinischen Landen im Jahre 1554/55. Nach Akten des sachsen-ernestinischen Gesamt-Archivs in Weimar, 1914; R. HERRMANN, Die Generalvisitationen in den Ernestinischen Landen zur Zeit der Lehr-

nung dienten die dem Text hinzugefügten Marginalien, die Bibelverse identifizieren sowie Themen und Kernaussagen im Text leicht erkennbar machen, wohl als Lernhilfsmittel (Abb. 3). Die Forderung an die Geistlichkeit, sich mit dieser Schrift intensiv zu befassen, wurde von den Ernestinern stets erneuert. So wurde z.B. in Protokollen der Generalvisitation von 1569 kritisch vermerkt, dass der Pfarrer von Rotenstein bei Kahla, Johann Beer, von den *Schmalkaldischen Artikeln* nicht viel zu sagen wusste.⁴³ Beer wurde ermahnt, innerhalb von zwei Wochen ein Exemplar der *Artikel* zu kaufen und fleißig zu lesen.

Der »geborene Kurfürst« hatte bereits 1549 erwogen, in seinem stark reduzierten Territorium eine geistliche Elite auch anhand der *Schmalkaldischen Artikel* auszubilden. Vorgesehen war die Einrichtung eines Predigerseminars im ehemaligen Zisterzienserinnenkloster in Stadtroda.⁴⁴ Die Unterrichtsgrundlage sollten lediglich die Heilige Schrift und die theologischen Traktate bilden, die zu Lebzeiten Luthers in Wittenberg gedruckt worden waren, insbesondere die *Confessio Augustana* und die *Schmalkaldischen Artikel*. Diese Pläne wurden jedoch nie realisiert.

Neben dem Selbststudium der Geistlichen ist kein weiterer Rahmen bekannt, in dem die Ernestiner die *Schmalkaldischen Artikel* ausdrücklich für die theologische Bildung vorschrieben. In den überlieferten Ordnungen und Lehrplänen für ernestinische Schulen in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts sowie in den Instruktionen für die Erziehung der Prinzen finden

streitigkeiten des 16. Jahrhunderts (1554/55, 1562, 1569/70, 1573) (ZVfThGA, NF 22, 1914, 75–156). Abdruck der Instruktion vom 17. Juni 1554 in: EKO 1,1, 222–228, hier: 227, Nr. 15.

⁴³ ThHStAW, EGA, Reg. II 42 I, 264r.

⁴⁴ ThHStAW, EGA, Reg. K fol. 373 SS, Nr. 9, 53r–70v. Herzog Johann Friedrich I. an Gregor Brück, Brüssel, Dezember 1549. Abdruck in: J. BAUER / D. BLAHA, »... mit den insigniis und privilegiis, wie auf hohen freien schulen gebreuchlich ...«. Dokumente zur Privilegierung der Universität Jena 1557/1558 (in: »Ältestes bewahrt mit Treue, freundlich aufgefaßtes Neue«. FS für Volker Wahl zum 65. Geburtstag, hg. v. K. BERGER / D. BLAHA / F. BOBLERZ / J. MÖTSCH, 2008, 137–183), 155–166. Vgl. dazu J. BAUER, Von der Gründung einer Hohen Schule in »elenden und betrübten Zeiten« (in: Dokumente zur Frühgeschichte der Universität Jena 1548 bis 1558 [Quellen und Beiträge zur Geschichte der Universität Jena 3,1], hg. v. J. BAUER / D. BLAHA / H.G. WALTHER, 2003, 31–88), 75–77.

die Artikel keine entsprechende Erwähnung.⁴⁵ Dies verwundert nicht, denn katechetische Handbücher wurden seit dem 16. Jahrhundert in einer imponierenden Anzahl und Vielfalt publiziert⁴⁶ und waren im Gegensatz zu den *Schmalkaldischen Artikeln* gezielt für das Lehren und Lernen konzipiert und dementsprechend didaktisch besser aufgebaut. Von den Bekenntnisschriften, die die autoritative Richtschnur im ernestinischen Territorium bildeten, galt neben Luthers *Katechismen* lediglich die *Confessio Augustana* als eine für den Unterricht geeignete Grundlage.⁴⁷ Dennoch wurde von angehenden wie amtierenden Predigern verlangt, die Inhalte der Artikel gründlich zu kennen. Die individuelle Aneignung des Stoffes fand vermutlich im Bereich des akademischen Privatunterrichts oder bei der Privatilektüre statt. Quellen, die Aktivitäten in diesen Bildungssphären aufhellen, sind äußerst selten. Die *Schmalkaldischen Artikel* wurden aber zweifelsohne intensiv gelesen. Allein in den Beständen der Forschungsbibliothek Gotha lassen sich fünf Einzeldrucke⁴⁸ und zwei Bände der Jenaer Lutherausgabe⁴⁹ mit Unterstreichungen und Marginalien von zeitgenössischen Besitzern in dieser Schrift finden. Die Wahl der markierten Stellen ist individu-

45 Zur wichtigsten Schulordnung im ernestinischen Territorium aus dieser Zeit vgl. D. GEHRT, Die Anfänge des protestantischen Bildungssystems in Gotha (in: Gotha macht Schule. Bildung von Luther bis Francke, hg. v. S. SALATOWSKY, 2013, 11–19), 14. Zum Überblick über die überlieferten Instruktionen aus dieser Zeit vgl. D. GEHRT, »ein zwifaches scheinbarliches exsempel«. Herzogin Dorothea Susanna von Sachsen-Weimar zwischen Memoria und Selbstinszenierung bei der Prinzenerziehung (in: Fürstinnen und Konfession. Beiträge hochadliger Frauen zur Religionspolitik und Bekenntnisbildung [VIEG Beiheft 104], hg. v. D. GEHRT / V. VON DER OSTEN-SACKEN, 2014, 215–252), 219.

46 Vgl. z.B. G. BODE, Instruction of the Christian Faith by Lutherans after Luther (in: Lutheran Ecclesiastical Culture, 1550–1675, ed. by R. KOLB, 2008, 159–204).

47 Z.B. im Zusammenhang mit den neuen Universitätsstatuten von 1569 und in der Instruktion von 1573, die die verwitwete Herzogin Dorothea Susanna von Sachsen-Weimar für die Erziehung ihres zehnjährigen Sohns Friedrich Wilhelm erstellen ließ. Vgl. GEHRT, Konfessionspolitik (s. Anm. 7), 325; D. GEHRT, Die religiöse Erziehung Herzog Friedrich Wilhelms von Sachsen-Weimar im Spiegel seiner Bibliothek (ZTG 67, 2013, 75–115), 89.

48 FB Gotha, Theol 4° 225/13 (6) R (Wittenberg 1538: VD16 L 3862); Theol 4° 498 (4) (Magdeburg 1553: V16 ZV 10063); Th 8° 342 (1) (Jena 1559: ZV 10081); Theol 4° 181 (1) R (Wittenberg 1575: VD16 ZV 10126).

49 FB Gotha, Th 4° 3071 (6), 544r–558r (VD16 L 3331); Theol 2° 211/3 (6), 544r–558r (VD16 L 3331).

ell sehr unterschiedlich, aber erkennbar ist, dass die Artikel von der Messe, der Buße und der Beichte von allgemeinem Interesse waren.

Die forcierte Einführung der *Schmalkaldischen Artikel* in sämtliche Pfarrämter des Herzogtums war ein wichtiger Bestandteil des Prozesses, durch den diese und andere theologische Schriften im ernestinischen Territorium normative Geltung erlangten. So wird in der Vorrede von 1554 auch berichtet, dass der »geborene Kurfürst« Johann Friedrich I. die Artikel in den Ordinationseid aufnehmen ließ.⁵⁰ Laut der Ende 1553 entstandenen Fassung des Eides heißt es, dass sowohl die Ordinanden als auch alle neuen Pfarrer, die ihre Ordination außerhalb des Territoriums erhalten hatten, beeidigen mussten, dass »sie das Heylige Euangelium lautter vnnd rheinn, ane allenn menschlichenn zusatz, lautts der augspuergischenn Confessionn, vnd sonderlich der artickell, zu Schmalkaldenn vbergebenn, Vnnd vonn Doctore Martino Luthero, seliger gedechtnues, sampt andernn etlichenn vnnd zwentzigenn Theologenn, daselbst auf die Zeit versamlet vnnderschiedenn verwilliget vnnd angenommen, lehrenn vnd predigen sollenn vnd wollenn«. Zum Schluss wurde mit erneutem Bezug auf die Schrift Luthers von ihnen verlangt, dass »sie die zwinglische, vnnd der wieddertauffer, auch aller ander schwermer Lehr, so da wieder die obgedachten Schmalkaldische artickell seindt, nit gleubenn, lehrenn noch predigen, sonder nach Jrenn vormogen, darwidder streitten vnd fechten sollen vnd wollen«.⁵¹

Durch diesen Ordinationseid hatte Johann Friedrich I. als erster protestantischer Fürst im Reich eine territorial verbindliche Norm eingeführt, die die Lehrposition über die interpretationsoffenere *Confessio Augustana* hinaus auch in Bezug auf alte und aktuelle innerevangelische Konflikte präziserte. Dementsprechend wird in der Vorrede zur Ausgabe der *Artikel* von 1555 betont, dass diese Schrift dem Zwinglianismus, Täufertum, Antinomismus, Adiaphorismus und Osiandrismus entgegenstehe. Bei der Auflistung dieser vermeintlichen Irrlehren fehlt auffälligerweise der ebenfalls von den ernestinischen Theologen scharf verurteilte »Majorismus«, vor

⁵⁰ Vgl. UA 214.

⁵¹ ThHStAW, EGA, Reg. O 1093, 1r–v. Vollständiger Abdruck des Eids bei: GEHRT, Konfessionspolitik (s. Anm. 7), 64.

dem die Visitationsinstruktion von 1554 explizit warnt.⁵² Diese Auslassung ist damit zu erklären, dass im Gegensatz zu den anderen innerlutherischen Kontroversen, die in den Augen der ernestinischen Theologen von bestimmten Unterzeichnern der *Schmalkaldischen Artikel* ausgingen – der Antinomismus von Johannes Agricola, der Adiaphorismus von Philipp Melancthon und der Osiandrismus von Andreas Osiander –, Georg Major nicht zu den Unterzeichnern gehörte und deshalb nicht mit jenen direkt angeführt werden konnte, die diese Konsensbasis vorgeblich verlassen hatten. Bemühungen um eine solche stark an Luther orientierte innere Konsolidierung mit ausgeprägtem Abgrenzungsmoment war eine Grundkonstante der ernestinischen Konfessionspolitik.

Fanden die *Schmalkaldischen Artikel* infolge ihrer Aufnahme in den Ordinationseid häufig Erwähnung in den ernestinischen Kirchen? Eine außergewöhnliche Sammlung von Predigtenachschriften in der Forschungsbibliothek Gotha ermöglicht es, dieser Frage nachzugehen.⁵³ Die Predigten wurden vorwiegend vom Pfarrer und Superintendenten Bartholomäus Rosinus in den Jahren von 1567 bis 1573 in der Weimarer Pfarrkirche St. Peter und Paul gehalten. Dabei thematisierte Rosinus zwar theologische Differenzen und verurteilte Ansichten, die in seinen Augen falsch waren. Solche Ausführungen basierten jedoch primär auf biblisch fundierten Argumentationen, die sich offenbar an den autoritativen Bekenntnisschriften ausrichteten, ohne diese jedoch zu nennen.

Rosinus bezog sein eigenes Bekenntnis auf die vorgeschriebenen territorialen Lehrnormen. So schrieb er 1562 an Herzog Johann Friedrich II. von Sachsen im Streit um die Willensfreiheit:

[Ich] Weiß vnnd kan auch nochmals mich an nichts binden, von diesem streitigen articul zulehren vnnd zuredenn, dann wie dauon Gottes wort, die augspurgische Confession, vnd derselbigen apologia, Jtem die Schmalkaldischen articul, Scripta Lutherj, vnd e.f.g. christliche, vnd Jn Gottes wortt wolgegrundete confutationes reden vnnd lehren, Da-

52 Vgl. EKO 1/1 (wie Anm. 42), 223. Zum Streit vgl. DINGEL, *Culture* (s. Anm. 8), 39–43; GEHRT, *Konfessionspolitik* (wie Anm. 7), 89–91. 99–109; KOLB, *Konkordienformel* (s. Anm. 8), 66–76.

53 FB Gotha, Chart. B 878–885. Sie wurden von Michael Röbel angefertigt. Vgl. B. GERNHARD, *Drey RESTITVTION Predigten. Bey Befriedigung/ vnd wider anrichtung der Hoef/ Pfarr/ vnd S. Jacobskirchen zu Weimar/ gehalten/ [...]*, s.l. 1580 (VD16 G 1591), Aaa4r.

rauff beide Jch vnnd alle andere SuperIntendenten, Pfarrer vnnd Prediger, E.f.g. Furstentumbs, bewiddumbt, confirmirt vnnd verpflichtet seinn.⁵⁴

Ähnliche Aussagen lassen sich in verschiedenen Konflikten im ernestinischen Territorium in den 1560er und 1570er Jahren auch von anderen Pfarrern finden.⁵⁵ Das Zitat von Rosinus zeigt jedoch zugleich, dass eine gemeinsame Bindung an eine Lehrnorm keine Garantie für Konsens war, denn Rosinus erläuterte eben in diesem Zusammenhang, warum er eine kurze Erklärung zum Streit um die Willensfreiheit, die sogenannte *Declaratio Victorini*, die sämtliche Pfarrer auf Befehl Herzog Johann Friedrichs II. von Sachsen in der Visitation von 1562 unterschreiben mussten, ablehnte.⁵⁶

Die *Schmalkaldischen Artikel* bildeten unbestritten neben der *Confessio Augustana* einen wesentlichen Bestandteil der ernestinischen Bekenntnisgrundlage. Die Universitätsstatuten von 1558 machten sie auch für sämtliche Mitglieder der Salana in Jena verbindlich.⁵⁷ Im weiteren Verlauf der Konfessionsbildung im ernestinischen Territorium nahmen neue Bekenntnisschriften explizit Bezug auf die *Confessio Augustana* und die *Schmalkaldischen Artikel*. Die neuen Bekenntnisschriften galten wohl als neu formulierte und präzisierende Wiederholungen der jeweils bis dahin geltenden Lehrnormen. Die Anzahl der direkten Bezugnahmen auf die *Artikel* ist aber gering.

1559 erlangte das vom Jenaer Theologieprofessor Matthias Flacius maßgebend geprägte *Konfutationsbuch*, das Herzog Johann Friedrich II. in seinem Namen in der Universitätsstadt hatte publizieren lassen, normative Geltung.⁵⁸ Es bestand ausschließlich aus Antithesen bzw. Widerlegungen von neun theologischen Ausprägungen, die namentlich verurteilt wurden.

54 FB Gotha, Chart. A 38, 180r–181v, hier: 180r. Rosinus an Herzog Johann Friedrich II., Weimar, 12. Oktober 1562.

55 Vgl. GEHRT, Konfessionspolitik (s. Anm. 7), bes. 236–242. 362–368. 468–471.

56 Zur Visitation vgl. GEHRT, Konfessionspolitik (s. Anm. 7), 217–246; DERS., Strategien zur Konsensbildung im innerlutherischen Streit um die Willensfreiheit. Edition der *Declaratio Victorini* und der ernestinischen Visitationsinstruktion von 1562 (ZTG 63, 2009, 143–190).

57 Vgl. GEHRT, Konfessionspolitik (s. Anm. 7), 150.

58 Vgl. aaO., 129–137; V. LEPPIN, Bekenntnisbildung als Katastrophenverarbeitung. Das Konfutationsbuch als ernestinische Ortsbestimmung nach dem Tode Johann Friedrichs I. (in: Johann Friedrich I. [s. Anm. 7], 295–306).

Es richtete sich gegen 1) den Antitrinitarismus Michael Servets, 2) den Spiritualismus Caspar Schwenkfelds, 3) das Verständnis der Antinomier von der Beziehung zwischen Gesetz und Evangelium, 4) die Täufer, 5) das Abendmahlsverständnis der sogenannten »Zwinglianer« bzw. »Sakramentierer«, 6) die Willensfreiheit, 7) die Rechtfertigungslehre Andreas Osianders und Francisco Stancaros, 8) die These Georg Majors von der Notwendigkeit der guten Werke zur Seligkeit und 9) den Adiaphorismus. Die Argumentation ist überwiegend biblisch fundiert, wobei auch die Kirchenväter, einzelne Schriften von Luther, die *Confessio Augustana*, deren *Apologie*, die *Schmalkaldischen Artikel* sowie historische Zusammenhänge herangezogen werden. Der Bezug auf die *Schmalkaldischen Artikel* ist im Titel explizit und bei der Widerlegung der vermeintlichen Irrtümer Schwenkfelds,⁵⁹ der Täufer,⁶⁰ der Abendmahlslehre Zwinglis,⁶¹ der Willensfreiheit⁶² und der Rechtfertigungslehre Osianders⁶³ allgemein. Lediglich ge-

59 »Auch ist in den Schmalkaldischen Artikeln/ ein herrlicher Ort/ Da dieser Irrthum/ oder vnsinnigkeit des Schwenckfelds reichlicher vn[d] nach der lenge verdampt wird/ Wie das im Capitel von der BEJCHT zu sehen ist«. HERZOG JOHANN FRIEDRICH II. VON SACHSEN, [...] in Gottes wort Prophetischer vnd Apostolischer Schrifft gegründete Confutationes/ Widerlegungen vnd verdammung etlicher [...] zu Fürderung [...] des Antichristischen Bapstums eingeschlichenen [...] Corruptelen/ Secten vnd Irrthumen [...] An jrer F.G. getrewe Landstende/ Vnterthanen vnd Verwandten ausgangen/ [...], Jena: Erben Christian Rödigers d.Ä., 1559 (VD16 S 1099), D4r.

60 »Derhalben sol man die Widerteuffer mit [i]rer Gottslesterlichen Ketzerey gantz vnd gar meiden/ Auch in keinen weg sein in der rechten Kirchen dulden/ Sondern als schedlich Vnkraut/ vnd des Teufels selbs Werckzeug fliehen/ Wie sie denn offtmals in der Augspurgischen Confession Apologia/ Schmalkaldischen Artikeln/ vnd fas in allen Schrifften/ Vnserer Kirchen vnd Lerer auffs ernstlichst vnd mit beständigem Grund verdamnet worden sind.« (aaO., G1v).

61 »[...] So verdamnen vnd verfluchen viel klerer vn[d] hefftiger [als die Confessio Augustana und deren Apologie] eben diesen Irrthum/ auch die Schmalkaldischen Artikel« (aaO., M2r).

62 »WEil denn auch diese Lere vom Artikel/ des freien Willens/ in vnser Augsburgischen Confession/ darauff erfolgten Apologia/ vnd Schmalkaldischen Artikeln/ klerlich vnd vnterscheidlich an tag gegeben vnd ausgefurt wird/ Wollen wir vns/ vmb der kurtze willen/ dahin gezogen haben« (aaO., N4v).

63 »[...] So will auch dieses/ als fur notwendig zu erinnern vnd anzuzeigen sein/ Das dieser Irrthum nicht allein seer ferne von Gottes wort sey [...] Sondern auch von der Augspurgischen Confession/ Apologia/ vnd Schmalkaldischen Artikeln/ Welchs denn daher

gen Schwenckfeld, mit dem Flacius zur Entstehungszeit des *Konfutationsbuchs* in heftiger Auseinandersetzung stand,⁶⁴ wird auf einen bestimmten Artikel, nämlich den von der Beichte verwiesen. In diesem Artikel wandte sich Luther gegen die sogenannten »Enthusiasten«, die, wie Schwenckfeld, den Offenbarungscharakter der äußerlichen Worte der Heiligen Schrift bestritten. In Bezug auf die Abendmahlslehre Zwinglis wird den *Schmalkaldischen Artikeln* zugeschrieben, dieses Sakramentsverständnis deutlicher als die *Confessio Augustana* und deren *Apologie* zu widerlegen.

Als Herzog Johann Wilhelm 1570 sämtliche normative Schriften der ernestinischen Landeskirche in einem Bekenntniscorpus drucken ließ, übernahm er für die deutsche Ausgabe den Text der *Schmalkaldischen Artikel* aus der Jenaer Lutherausgabe und als Beilage den Traktat *Von der Gewalt und Oberkeit des Papsts*.⁶⁵ Für die lateinische Ausgabe dieses sogenannten *Corpus doctrinae Thuringicum* beauftragte der Herzog den Jenaer Theologieprofessor Tilemann Heshusius, die *Schmalkaldischen Artikel* ins Lateinische zu übersetzen,⁶⁶ da die beiden lateinischen Ausgaben, die 1541 in

kunt vnd offenbar ist/ das nichts in vnser Augspurgischen Confession/ Apologia/ vnd Schmalkaldischen artikeln/ von der wesentlichen Gerechtigkeit/ die vns sollte rechfertigen/ jrgend an einem Ort gedacht/ [...]« (aaO., P2v–P3r).

64 Vgl. dazu H. P. GROSSHANS, Flacius und das Wort Gottes. Die Auseinandersetzung mit Kaspar Schwenckfeld (in: Matija Vlačić Ilirik [III], hg. v. M. MILADINOV, 2012), 90–104.

65 CORPVS DOCTRINAE CHRISTIANAE. Das ist/ Summa Der Christlichen lere/ aus den Schrifftten der Propheten vnd Aposteln [...] durch D. Martinum Lutherum sonderlich/ vnd andere dieser Lande Lerer zusammen gefasset. Wie dieselbige in [...] Johans Wilhelm/ Hertzogen zu Sachssen [...] Fürstenthumen vnd Landen/ durch Gottes gnade eintrechtig bekant vnd geleret wird, Jena: Erben Christian Rödigers d.J., 1570 (VD16 M 2898), 221r–236r (*Schmalkaldische Artikel*); 236r–244v (»Von der Gewalt und Oberkeit des Papsts«).

66 Vgl. ThHStAW, EGA, Reg. O 884, 34r–37v, hier: 34v–35r. Johann Wigand und Johann Friedrich Cölestin an Herzog Johann Wilhelm, Jena, 30. November 1569. CORPVS DOCTRINAE CHRISTIANAE, EX MONVMENTIS PROPHETARVM ET APOSTOLORVM, ROTVNDE, BREVITER, NERUOSE à D. MARTINO LVTHERO, & alijs harum Regionum Theologis collectum & comprehensum. SICVT EA DOCTRINA IN REGIONIBVS [...] IOHANNIS VVILHELMI, Ducis Saxoniae, Landgrauij Thuringiae [...] vnanimi consensu traditur, publicaq[ue] confessione extat, Jena: Günther Hüttich und die Erben Thomas Rebarts, 1571 (VD16 M 2889), 211r–223v (*Schmalkaldische Artikel*), 224r–230v (*Tractatus de potestate et primatu Papae*).

Wittenberg erschienen waren, in Vergessenheit geraten waren.⁶⁷ Als Grundlage diente offenbar der Text in der Jenaer Lutherausgabe, denn die Übersetzung enthält auch die Unterschriften der Theologen, jedoch ohne die diffamierende Kritik am Vorbehalt Melanchthons.

In ihrem 1575 vollendeten, 60 Folio-Seiten umfassenden Glaubensbekenntnis nahm die Witwe Johann Wilhelms, Herzogin Dorothea Susanna, geb. von der Pfalz, Stellung zu sechs innerlutherischen Kontroversen in Form von Thesen und Antithesen.⁶⁸ Es erlangte nie normative Geltung, wurde aber zu einem wichtigen Mittel, die streng an Luther orientierte Konfessionspolitik ihrer Dynastie auf Landes- und überterritorialer Ebene während der Vormundschaft des albertinischen Kurfürsten August von Sachsen in den ernestinischen Herzogtümern Sachsen-Weimar und Sachsen-Coburg zwischen 1573 und 1586 fortzuführen. Ähnlich wie das *Konfutationsbuch* enthalten die Entwürfe zum Glaubensbekenntnis wenig mehr als allgemeine Bezüge auf die *Schmalkaldischen Artikel*.⁶⁹ Für die Endfassung wurde bei der Widerlegung der vermeintlich irrigen Positionen bewusst nur auf Luthers *Katechismus* – die Grundlage für die religiöse Unterweisung von Kindern, Jugendlichen und Laien – rekurriert, um den möglichen Vorwurf zurückweisen zu können, dass sie sich entgegen den ge-

67 Auch Nikolaus Selnecker kannte offenbar diese frühen Übersetzungen nicht und erstellte für das Konkordienbuch eine neue Übersetzung. Vgl. JUNGHANS, Die Schmalkaldischen Artikel (s. Anm. 3), 340.

68 Original aus der Bibliothek der Herzogin in: FB Gotha, Theol 2° 304/I (1), 1r–30v; Abdruck in: FSATS 1746, 911–943. Vgl. dazu I. DINGEL, Dorothea Susanna von Sachsen-Weimar (1544–1592) im Spannungsfeld von Konfession und Politik. Ernestinisches und albertinisches Sachsen im Ringen um Glaube und Macht (in: Glaube und Macht. Theologie, Politik und Kunst im Jahrhundert der Reformation [Schriften der Stiftung Luthergedenkstätten in Sachsen-Anhalt 5], hg. v. E. BÜNZ / ST. RHEIN / G. WARTENBERG, 2005, 175–192), 176. 190–192; GEHRT, Konfessionspolitik (s. Anm. 7), 436–525; DERS., Herzogin Dorothea Susanna (s. Anm. 45), 215–219. 235–241.

69 FB Gotha, Chart A 105, 105r–128v (erster Entwurf); Chart. A 48, 130r–258v (zweiter Entwurf); 259r–317v (dritter Entwurf); 318r–362v (vierter Entwurf.); Chart. A 54, 304r–363v (fünfter Entwurf). Im zweiten Entwurf befindet sich aber z.B. in Bezug auf den antinomistischen Streit ein direkter Verweis auf eine bestimmte Stelle: »[...] in den Schmalkaldischen articulu vnser Düringischen Corp. Doct: folio 231. Dz mundliche wort darinn gepredigt wirdt vergebung der sunden« (FB Gotha, Chart. A 48, 182v).

sellschaftlichen Normen für Frauen mit ihrem Bekenntnis an öffentlichen theologischen Diskussionen beteilige.⁷⁰

Bei den frühen konzeptionellen Überlegungen bildete das Glaubensbekenntnis der Herzogin den vierten Teil eines fünfteiligen »Religionsberichts«. ⁷¹ Im dritten Teil werden Auszüge aus dem ernestinischen *Corpus doctrinae Thuringicum* und dem albertinischen *Philippicum* bzw. *Misnicum*⁷² zu den umstrittenen theologischen Positionen über die Willensfreiheit, die Beziehung zwischen Gesetz und Evangelium, die Gnadenlehre, die Rechtfertigungslehre, die soteriologische Bedeutung der guten Werke und die Sakramentslehre jeweils auf zwei gegenüberliegenden Seiten verglichen.⁷³ Dabei werden die *Schmalkaldischen Artikel* lediglich beim zweiten⁷⁴ und letzten Punkt⁷⁵ herangezogen. Für Herzogin Dorothea Susanna waren beide Kontroversen von hoher Aktualität, denn sie hatte dem Präzeptor ihres älteren Sohnes, Balthasar Sartorius, 1574 vorgeworfen, die in ihren Augen irrige »antinomistische« Position im Streit um die Beziehung zwischen Gesetz und Evangelium zu vertreten.⁷⁶ Differenzen zwischen den ernestinischen und albertinischen Theologen über das Sakrament des Altars waren seit dem Erscheinen des Wittenberger Katechismus 1571 akut.

⁷⁰ Vgl. GEHRT, Konfessionspolitik (s. Anm. 7), 504–506.

⁷¹ Vgl. aaO., 499–504.

⁷² Zu den Unklarheiten über die eigentliche Geltung des *Corpus doctrinae Philippicum* in Kursachsen vgl. TH. TÖPFER, »Schöner Rubin« oder »schlipffrige Worte«? Territoriale Bekenntnisbildung in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts am Beispiel des Corpus doctrinae Philippicum, (in: Paul Eber [1511–1569]. Humanist und Theologe der zweiten Generation der Wittenberger Reformation [LStRLO 16], hg. v. D. GEHRT / V. LEPPIN, 2014, 64–82).

⁷³ FB Gotha, Chart. A 48, 99v–105r.

⁷⁴ »Jnn schmalkaldischen articuln von der Bueße am 228 blat: b § vlt. Zu dem ampt deß gesetzes Thuet das Neue Testament flugs die Cristliche verheisung der gnaden, durchs Euangelium, der man gleuben soll. Item daselbs vom Euangelio am 231 blat am Letzten gesetz. Im Euangelio wirt geprediget, vergebung der Sunden, Jnn aller welt, ist das Eigentliche ampt des Euangelij« (aaO., 100v).

⁷⁵ »Jnn den Schmalkaldischen articuln am 232 blat a § 2. Vom Sacrament deß altars halten wier, das brot vnd wein Im abentmal, sey der warhafftige Leib vnd bluet Christi, vndt werde nicht alleine gereicht vnd empfangen von frommen, sondern auch von bosen Christen« (aaO., 104v).

⁷⁶ Vgl. GEHRT, Religiöse Erziehung (s. Anm. 47), 103 f.

Die interne Krise in der kursächsischen Landeskirche 1574 über das Abendmahl, die die Entlassung und Inhaftierung mehrerer albertinischer Theologen zur Folge hatte, nutzte die Herzogin zu ihren Gunsten, um die Neubesetzung von Stellen in der ernestinischen Landeskirche nach ihren Vorstellungen zu forcieren.⁷⁷

Mit Blick auf diese verschiedenen Beispiele der Rezeption der *Schmalkaldischen Artikel* im ernestinischen Territorium scheinen sie, trotz ihres unbestrittenen autoritativen Charakters höchstens eine moderate Rolle bei der Vermittlung christlicher Lehre und bei Argumentationen in theologischen Kontroversen gespielt zu haben. Bei der Verfassung der ernestinischen Bekenntnisschriften stütze man sich vor allem auf die Artikel von der Buße, der Beichte und dem Sakrament des Altars, während Gelehrte, die Lesespuren in ihren Exemplaren von Luthers Schrift hinterließen, besondere Aufmerksamkeit auch auf den Artikel von der Messe richteten. Diese Feststellung unterstreicht, dass die von den Ernestinern in Auftrag gegebenen Bekenntnisschriften in erster Linie Reaktionen auf die innerevangelischen Differenzierungen waren. Die Artikel waren im Vorfeld möglicher Religionsverhandlungen mit der römischen Kirche entstanden. In diesem Zusammenhang war die protestantische Stellung zur Messe zentral. Spätestens nach dem Augsburger Interim war jedoch die Abgrenzung von Altgläubigen ein weitgehend abgeschlossener Prozess. Aufgrund von aktuellen innerlutherischen Kontroversen griffen die Ernestiner und ihre Theologen von den 1550er Jahren bis in die 1570er Jahre hinein auf die drei anderen genannten Artikel zurück.

III Beobachtungen

Die *Schmalkaldischen Artikel* waren seit ihrer Entstehung ein zentrales Dokument für die Konfessionspolitik der Ernestiner. Als theologisches Testament des Wittenberger Reformators gewannen sie besonders an Bedeutung, als die Herzöge nach der Konfrontation mit der Interimskrise Luther zur exklusiven Autorität der Schriftauslegung für ihre Landeskirche machten. Angesichts des theologischen Differenzierungsprozesses innerhalb der eigenen Konfession galt die Forcierung der normativen Geltung der Artikel

77 Vgl. GEHRT, Konfessionspolitik (s. Anm. 7), 495–498. 511–522.

auf territorialer und überregionaler Ebene als Möglichkeit, die eigene Position über die interpretationsoffenere *Confessio Augustana* hinaus zu präzisieren. Zu diesem Zweck förderten sie die Publikation von zwei neuen Ausgaben der *Schmalkaldischen Artikel*, die jeweils symbolisch für eine dieser politischen Ebenen stehen: die Magdeburger Ausgabe von 1553 für die Verhandlungen mit den Augsburger Konfessionsverwandten über eine gemeinsame theologische Position und die Jenaer Ausgabe von 1555 für die innere konfessionelle Konsolidierung. So dienten die Vorrede und einige Besonderheiten der ersten Ausgabe eindeutig dazu, eine 1537 durch die Unterschriften der Theologen aus verschiedenen Städten und Territorien beschlossene Einigung zu konstruieren. Alle vorgeblichen Abweichungen der Unterzeichner von der Theologie Luthers in späteren Jahren deuteten die Ernestiner demzufolge als Abfall von dieser Konsensgrundlage. Das zentrale konfessionpolitische Ziel wurde jedoch erst dann erreicht, als sich die Ernestiner nicht mehr direkt an den Verhandlungen beteiligen konnten: Der letzte lebende Sohn Johann Friedrichs I. war in kaiserlicher Gefangenschaft und alle ernestinischen Prinzen standen unter der Vormundschaft von Kurfürst August von Sachsen. Lediglich die verwitwete Herzogin Dorothea Susanna von Sachsen-Weimar versuchte mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln, diese Position der Dynastie zu vertreten.⁷⁸

Entsprechend ihren nach innen gewandten konfessionpolitischen Zielen ließen die Ernestiner 1555 eine Ausgabe der *Schmalkaldischen Artikel* drucken, die für das Selbststudium besonders gut geeignet war. Pfarrer nahmen auch bei ihrem eigenen Bekenntnis Bezug auf die Artikel. Dennoch konnte die Verbindlichkeit dieser und anderer territorialer Lehnnormen keinen dauerhaften Konsens innerhalb der Landeskirche sichern, denn der Rekurs auf das geltende Bekenntnis corpus konnte wie im Beispiel von Rosinus auch gegen die Kirchenpolitik der Herzöge gerichtet werden. Bei der fortlaufenden Bekenntnisbildung im ernestinischen Territorium wurde jede neue Bekenntnisschrift als eine mit den *Schmalkaldischen Artikeln* übereinstimmende und weiter präzisierende Formulierung christlicher Lehre verstanden. Mit Blick auf den Verweis auf bestimmte Passagen dienten die *Schmalkaldischen Artikel* jedoch weniger als andere normative Be-

⁷⁸ Vgl. DINGEL, Dorothea Susanna (s. Anm. 68), 19 If; GEHRT, Konfessionspolitik (s. Anm. 7), 511–522.

kenntnisschriften als argumentatives Rüstzeug in Konfliktfällen. Das *Konfutationsbuch* von 1559, das als direkte Antwort auf mehrere zeitgenössisch umstrittene theologische Positionen verfasst worden war, übernahm die konfessionelle Abgrenzungsfunktion, die die Ernestiner den *Schmalkaldischen Artikeln* beimaßen. Die Ernestiner schrieben die Artikel zwar für das Selbststudium der Pfarrer vor. Die Schrift scheint aber darüber hinaus keine nennenswerte Rolle an der Universität Jena, in den Lateinschulen oder im Bereich der Frömmigkeit, Seelsorge und Predigt gespielt zu haben.

Artikel so da hetten sollen auffse Conc. zu Mantua

Martinus Luther D. subscriptit.
IVstus Ionas D. Rector, subscriptit manu propria.
IOhannes Bugenhagen Pomer, D. subscriptit.
CAspar Creutziger D. subscriptit.
Niclas Amsdorf subscriptit Magdeburgensis.
GEOrgius Spalatinus subscriptit Aldenburgensis.

Ich Philippus Melanthon halt diese obgeschalte Artikel
auch fur recht vnd Christlich. Vom Papst aber halt ich / so er
das Euangelium wolte zu lassen / das im vmb friedens vnd
gemeiner Einigkeit willen / der jenigen Christen / so auch vnter
im sind / vnd künfftig sein mochten / sein Superioritet vber die
Bischoffe / die er sonst hat / lutherhumano / auch von vns zugelassen
sey.

Catuma

~~Der Papst hat das Euangelium zu lassen / so er~~
Der Papst das Euangelium zuließe / das mans allenthalben frey
offentlichleren vnd predigen dürffte / solte man im seinen Primat
vber die Bischoffe / die er sonst hat vntersich hat nachgeben /
vnd das lutherhumano. In der gibt man dem Papst den Primat
mehr attente vber die Bischoffe / so er sonst hat / sondern auch vber
die vnser / ja Christi Kirche / die zuvor an den Christen verdammet /
verbannet / vnd sich gantzlich von im abgesondert haben / Des
gleichen gibt man auch seinen Bischoffen das Regiment vber die
Kirchen Christi / So doch der Papst mit seinen Willen den Bi-
schoffen das heilige Euangelium sehr gewaltig / denn je zuvor ge-
schehen / verfinckert / leisset / verbannet / vnd vber die Kirche Christi
vnd vns arme Christen auffse gewaltigste / wie ein rechter Meer-
wolf / ja wie der böse Teufel selbst / beide mit sehr großem Schwerdt
vnd wie er mit jmer Kan vnd gemaß willet vnderbet. Das heisse
mein ich / nach der neuen Christen sprach / gutes gehandelt.

Diaphe ist

IOhannes Agricola Eisleben subscriptit.
GABriel Didymus subscriptit.
EGo Vrbanus Regius D. Ecclesiarum in Ducatu Luneburgensi
si Superintendens, subscribo meo & fratrum meorum nomine, & Ec-
clesiae Hannopheranae.
EGo Stephanus Agricola Ecclesiastes Curienfis subscriptit.
ET ego Iohannes Draconites subscriptit, Professior & Ecclesiastes
Marburgensis.
EGo Chunradus Figenbortz pro gloria Dei subscriptit me ita cre-
didisse, & adhuc praedico & credo firmiter, vti supra.
ANDreas Osiander Ecclesiastes Nurembergensis subscriptit.
M. Vitus Dieterich Ecclesiastes Noribergensis subscriptit.
ERhardus Schnepffius concionator Strugardienfis subscriptit.

Diaphe ist

CONRA

Abb. 2: Einträge einer unbekannten Person in den sechsten deutschen Band der Jenaer Lutherausgabe, 557v. FB Gotha, Theol 2° 211/3 (6).

Teufel vnd welt / leren vnd leben.
Darnumb müßen wir des gar ge-
wis sein / vnd nicht zweueln / Sonst
ists alles verloren / vñ behelt Papst
vnd Teufel / vnd alles wider vns den
Sieg vnd recht.

Der ander Artikel / von der Messe.

Messe im
baptum. Als die Messe im Baptum
mus der größeste vñ schreck-
lichste Grewel sein / als die
stracks vnd gewaltiglich wider die-
sen Deubtartikel strebet / Vnd doch
vber vnd für allen andern Vepst-
lichen Abgöttereien / die höchst vnd
schönest gewesen ist. Denn es ist ge-
halten / das solch Opffer oder werck
der Messen (auch durch einen bösen
Buben gethan) helffe dem Men-
schen von Sünden / beide hie im Le-
ben / vnd dort im Heggewir / welchs
doch allein sol vnd mus thun / das
Lamb Gottes / wie droben gesagt.

Von

Von diesem Artikel ist auch
nicht zu weichen / oder nachzulaf-
sen / Denn der erste Artikel leidets
nicht.

Vnd wo etwa vernünfftige Pa-
pisten weren / möchte man der mas-
sen vnd freundlicher weise mit inen
reden / Ersilich / Warumb sie doch
so hart an der Messe hielten / Ists Mensch
doch ein lauter Menschen fündlin / en fund
von Gott nicht geboten. Vnd alle in mus
Menschen fündlin mögen wir fal- man fal-
len lassen / Wie Christus spricht / len las-
Matth. 15. Sie dienen mir vergeb- sen.
lich mit Menschen geboten. Mat. 15

Zum andern / Ists ein vnnö-
tig ding / das man on Sünde vnd
fahr wol lassen kan.

Zum dritten / Kan man das
Sacrament viel besser vnd seliger
weise (ja allein seliger weise) nach
Christus einsetzung / kriegen. Was
ists denn / das man vmb einer ertich-
ten / vnnötigen Sachen willen / da-
mans sonst wol vnd seliger haben
B v kan /

Abb. 3: Jenaer Ausgabe der *Schmalkaldischen Artikel* von 1559, B4v–B5r. FB Gotha, Theol 8° 342 (1).